Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5572**

16. Wahlperiode 11. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Zeil, Rainer Brüderle, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/5467 –

Zur massenhaften Vernichtung hochwertiger Waren auf deutschen Flughäfen aufgrund von EU-Sicherheitsregelungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU hat aufgrund eines vereitelten Terroranschlags mit Flüssigsprengstoff im Herbst 2006 in Großbritannien eine Sicherheitsregelung verhängt, aufgrund derer Fluggäste nur Getränke und Flüssigkeiten mit weniger als 100 Millilitern Inhalt mit an Bord nehmen dürfen. Dies hat dazu geführt, dass täglich an den Sicherheitskontrollstellen der deutschen Flughäfen große Mengen an zurückgewiesenen Flüssigkeiten anfallen. Schätzungen des deutschen Flughafenverbandes zufolge entspricht der Wert der zu entsorgenden Waren wöchentlich rund 2 Mio. Euro. Die Verwertung der Waren, z. B. zugunsten karitativer Einrichtungen, ist in Deutschland aufgrund von haftungs- und zollrechtlichen Gründen nicht möglich. Die eingesammelten Waren müssen von den Flughäfen als teurer Sondermüll entsorgt werden.

1. Sind die von der EU verhängten Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Mitnahme von Flüssigkeiten aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll und verhältnismäßig, und wenn nein, was kann und wird die Bundesregierung dagegen tun?

Die in der VO (EG) 1546/2006 geregelte Beschränkung der Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck für Passagiere ist geeignet, das Risiko eines terroristischen Angriffs mittels Flüssigsprengstoffs zu reduzieren und gleichermaßen die Belange der Flugreisenden zu berücksichtigen. Die fortbestehende Bedrohungslage und die technischen Möglichkeiten zur Detektion von Flüssigkeiten erlauben zurzeit keine Änderung der geltenden Rechtslage. Die Bundesregierung unterstützt die Verbesserungen der operativen Umsetzung der Regelung und eine möglichst zeitnahe technische Lösung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Hält die Bundesregierung die Weitergabe der konfiszierten Waren an karitative Einrichtungen für sinnvoll und wünschenswert?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Mitnahme von Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Werden gleichwohl Flüssigkeiten – über den zugelassenen Umfang hinaus – mitgeführt, wird den Passagieren lediglich verwehrt, sie mit an Bord zu nehmen. Die Flüssigkeiten werden nicht „konfisziert“ oder in sonstiger Weise in öffentliche Verwahrung genommen. Der Umgang mit abgegebenen Waren liegt in der Verantwortung der Flughäfen. Inwieweit eine Weitergabe an karitative Einrichtungen sinnvoll sein könnte, wäre von den Flughäfen zu klären.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Gewichtsmengen an eingesammelter Ware anfallen und welcher Prozentsatz der eingesammelten Waren sich in einem Zustand befindet, der eine Weiterverwendung erlaubt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Gesamtgewichtsmenge an abgegebenen Waren an deutschen Flughäfen oder deren Zustand vor. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 17 bis 19 der Kleinen Anfrage vom 7. März 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4639) verwiesen.

4. Welche haftungs- und zollrechtlichen Vorschriften müssten wie geändert werden, damit die eingesammelten Waren einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden könnten?

Die in der Vorbemerkung ohne nähere Begründung ausgeführte Auffassung, eine Verwertung sei „aufgrund von haftungs- und zollrechtlichen Gründen nicht möglich“, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Die Flugpassagiere entscheiden selbst, wie sie mit ihren Gegenständen verfahren, die sie nicht an Bord nehmen dürfen. Sie sind rechtlich nicht gehindert, vor Beginn der Kontrollen auf jede legale Weise, die ihnen als sinnvolle Nutzung erscheint, mit mitgeführten Gegenständen zu verfahren. In der Praxis machen die Passagiere oftmals von der angebotenen Gelegenheit Gebrauch, diverse Gegenstände bei Gelegenheit der Kontrolle zu vernichten. Zur Verantwortlichkeit der Flughäfen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die abgegebenen Waren unterliegen ferner nicht der zollamtlichen Überwachung, unabhängig davon, ob sie vom Reisenden aus Drittländern mitgebracht worden sind oder aus der EU stammen. Die Bundesregierung sieht in diesem Zusammenhang keinen Bedarf für Änderungen des Haftungs- oder Zollrechts.

5. Hält die Bundesregierung von der EU geplante weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie die Verschärfung der Vorschriften zur Größe des Handgepäcks, für unabdingbar notwendig, und wenn nicht, wird sie in der EU dagegen Position beziehen?

Die Regelung zur Beschränkung der Handgepäcksgröße gemäß VO (EG) 1546/2006 ist mit Unterstützung der Mitgliedstaaten – einschließlich Deutschlands – um ein Jahr bis Mai 2008 suspendiert worden, um deren Sicherheitsgewinn noch einmal zu überprüfen. Eine endgültige Beurteilung dieser Maßnahme kann erst nach Abschluss der Untersuchungen erfolgen.

6. Ist die Bundesregierung bereit, sich an den Kosten der Finanzierung des Antiterrorschutzes im Flugbereich zu beteiligen, und wenn ja, in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht?

Die Luftfahrtindustrie nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Luftsicherheitsbereich als Eigensicherungspflichten wahr. Der kommerzielle Betrieb von Flughäfen oder Luftfahrtunternehmen schließt die Verantwortlichkeit für die Sicherheitsmaßnahmen ein. Die Kosten für die gebotene Sicherheit der von ihnen angebotenen Produkte liegen in deren Finanzierungsverantwortung. Eine Subventionierung aus öffentlichen Haushalten wäre ebenso sachwidrig wie etwa bei nötigen Brandschutzvorkehrungen bei der Errichtung von Wohngebäuden.

Diese Lastenzuordnung bezieht sachgerecht auch die hoheitlichen Fluggastkontrollen ein. Der resultierende Sicherheitsgewinn ist individualisiert den Fluggesellschaften – bzw. mittelbar den Fluggästen, denen die Kosten mit dem Flugpreis weitergegeben werden – zuzuordnen. Eine Kostenabwälzung auf die Allgemeinheit – einschließlich der Steuerzahler, die den Flugverkehr wenig oder nicht nutzen – ist weder unter Gerechtigkeits- noch unter Praktikabilitätserwägungen hinnehmbar.

Kosten für hoheitliche Maßnahmen der Luftsicherheit, die den Fluggesellschaften nicht individualisierbar zugeordnet werden können (z. B. für die Bestreifung des Flughafengeländes), werden von den öffentlichen Haushalten getragen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333